

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 30. März 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. März 2013 - 5 K 111/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (2.), der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) vorliegen.

- 2 1. Auf seinen Antrag erteilte die Beklagte dem Kläger am 16. Juli 1996 eine Reisegewerbekarte zum Feilbieten von Lebensmitteln, Tiefkühlware und Haushaltware, die mit Bescheid vom 29. April 1997 auf den Handel mit weiteren Waren erweitert wurde. Am 11. März 1997 zeigte der Kläger der Beklagten zudem die Gewerbetätigkeit Großhandel, Büro und Lager für Vertrieb mit ambulantom Handel an. Nachdem der Beklagten im Februar 2005 bekannt wurde, dass auf dem Beitragskonto des Klägers bei einem Sozialversicherungsträger Rückstände in Höhe von 13.845,88 € aufgelaufen waren, leitete sie ein Verfahren zum Widerruf der Reisegewerbekarte ein. Ihre Ermittlungen ergaben, dass der Kläger bis zum 24. März 2005 bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern Rückstände in Höhe von

77.641,87 € aufgebaut hatte. Zuvor wurde der Antrages eines Sozialversicherungsträgers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Amtsgericht Leipzig mangels Masse abgewiesen. Am 6. September 2005 betragen die Rückstände allein beim Finanzamt Leipzig .. bereits 79.687,00 €. Jedoch bestätigte das Finanzamt Leipzig .. gegenüber der Beklagten unter dem 1. November 2005, dass eine Reduzierung des Steuerrückstandes infolge der vom Kläger eingereichten Jahressteuererklärung zu erwarten sei. Eine erneute Anfrage der Beklagten vom 29. November 2005 beim Finanzamt Leipzig .. ergab, dass sich die Steuerschuld infolge des für 2003 erstellten Steuerbescheids auf 42.582,00 € verringert habe. Für die Abgabe der Steuererklärung für 2004 sei dem Kläger eine Fristverlängerung gewährt worden. Nachdem der Kläger verschiedene Ratenzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten hatte, die Steuerrückstände beim Finanzamt Leipzig .. wiederum auf 46.797,71 € angewachsen waren und es das Finanzamt Leipzig .. gegenüber dem Kläger eine Ratenzahlungsvereinbarung aufgrund unzureichender Monatsraten abgelehnt hatte, widerrief die Beklagte dem Kläger mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 19. April 2006 die Erlaubnis zur Ausübung des Reisegewerbes (Nr. 1) und untersagte ihm die Ausübung des Gewerbes „Großhandel, Büro, Lager und Vertrieb von verpackten Waren des täglichen Bedarfs“ (Nr. 2). Des Weiteren erstreckte die Beklagte ihre Untersagung auf alle Gewerbe sowie auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person (Nr. 3) und ordnete die Vorlage der Reisegewerbekarte Nr. 4) sowie die sofortige Vollziehung der Verfügung an (Nr. 4). Das Verwaltungsgericht versagte dem Kläger einstweiligen Rechtsschutz (VG Leipzig, Beschl. v. 19. April 2006 - 5 K 556/06 -). Für das hiergegen vom Kläger angestrebte Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (Az. 3 BS 260/06) wurde mit Beschluss vom 12. Juni 2007 das Ruhen angeordnet. Auch im Hauptsacheverfahren ordnete das Verwaltungsgericht das Ruhen des Verfahrens an. Nachdem es auf Antrag der Beklagten am 9. Februar 2012 wieder angerufen worden war, wies das Verwaltungsgericht die Klage des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. April 2006 mit dem angefochtenen Urteil vom 21. März 2013 ab.

- 3 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder

erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 7a).

- 4 Soweit sich der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts wendet, er habe sich gewerberechtlich als unzuverlässig erwiesen, rechtfertigt dies nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil hierzu ausgeführt, die Prognose, dass der Kläger keine Gewähr dafür biete, sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß auszuüben, erweise sich schon im Hinblick auf den Zeitraum seiner andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit als zutreffend. Die Leistungsunfähigkeit folge beim Kläger bereits aus dem Umstand, dass er beim Amtsgericht Leipzig bereits am 1. Juli 2003 eine eidesstattliche Versicherung zur Vermögenslosigkeit abgegeben habe, sowie aus dem Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 21. September 2004, mit dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden sei. Unbeeindruckt hiervon habe der Kläger sein Gewerbe jedoch zumindest teilweise fortgeführt, weswegen die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt Leipzig auf 46.797,71 € (Stand 19 April 2006) und auch im Lauf des gerichtlichen Verfahrens (per 27. November 2012: 50.253,48 €) weiter angewachsen seien. Auch sei kein erfolgsversprechendes Sanierungskonzept des Klägers ersichtlich. Eine Abzahlungsvereinbarung mit dem Hauptgläubiger, dem Finanzamt Leipzig .., sei erst gar nicht zustande gekommen, da er in Anbetracht der Höhe der Rückstände nicht in der Lage sei, seine aufgelaufenen Schulden durch

angemessene Raten zu tilgen. Im Übrigen sei am 7. September 2011 ein Insolvenzverfahren gegen den Kläger eröffnet worden, welches jedoch seine gewerbliche Tätigkeit nicht erfasse. Der Kläger habe erneut eine eidesstattliche Versicherung zu seiner Vermögenslosigkeit abgegeben. Die negative Prognose sei auch gerechtfertigt, da der Kläger über einen langen Zeitraum fortwährend gegen steuerrechtliche Pflichten verstoßen habe. Im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch hätten die Steuerschulden 40.692,02 € betragen. Hinzu kämen Säumniszuschläge in Höhe von 12.338,92 €. Die Rückstände seien seit Einleitung des gewerbeaufsichtsrechtlichen Verfahrens und im Übrigen auch nach Erlass des Widerspruchsbescheids weiter angewachsen.

- 6 Dagegen trägt der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel vor, das Verwaltungsgericht habe zur Begründung fehlerhaft auf Tatsachen abgestellt, die zeitlich nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der Widerspruchsbehörde lägen. So habe zum Beispiel die Erneuerung der eidesstattlichen Versicherung im Jahr 2011 nicht herangezogen werden können. Bezogen auf den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung hätte die prognostische Beurteilung seiner gewerblichen Zuverlässigkeit zu seinen Gunsten ausfallen müssen. Das Verwaltungsgericht verkenne seine Zahlungswilligkeit und seine Bemühungen um die Sanierung seines Unternehmens. Im Zeitraum von 2004 bis 2006 habe er insgesamt 12.500,00 € gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern geleistet. Indem er sich notgedrungen von seinen Angestellten getrennt habe, habe er ein weiteres Anhäufen von Zahlungsrückständen gegenüber Sozialversicherungsträgern verhindert. Die Forderungen der Finanzkasse beruhten im Übrigen zu einem gewichtigen Teil auf Säumniszuschlägen und steuerlichen Schätzungen. Auch habe er beträchtliche Beträge an die Krankenkassen geleistet. Ferner sei aufgrund der Einschätzung des Finanzamts vom 1. November 2005 davon auszugehen gewesen, dass eine deutliche Reduzierung seines Schuldenstands zu erwarten gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hätte auch berücksichtigen müssen, dass er bereits im Jahr 1997 Geschäftseinbußen in Höhe von 300.000,00 DM habe verkraften müssen und er dabei sogar noch einen Überschuss erwirtschaftet habe. Auch wenn es auf ein Verschulden nicht ankomme, seien die Auswirkungen der Jahrhundertflut sowie der Geflügelpest, welche zu enormen wirtschaftlichen Einbußen geführt hätten, bei der Prognose nicht berücksichtigt worden. Dies hätte insbesondere deswegen nahegelegen, weil diese Ereignisse

zukünftig keine Gefahr mehr darstellten. Auch hätte das Verwaltungsgericht nicht auf die von ihm vor dem Amtsgericht im Jahr 2003 abgegebene eidesstattliche Versicherung und die Ablehnung der Eröffnung des ersten Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht im Jahr 2004 abheben dürfen, da diese Ereignisse unmittelbar nach diesen Einbußen gelegen hätten. Er müsse sich auch keine hartnäckige Missachtung steuerlicher Pflichten vorhalten lassen. Die Umstände, weswegen er seinen Erklärungspflichten nicht nachgekommen sei, seien dem Finanzamt bekannt gewesen, weswegen ihm für die Einreichung der Steuererklärung 2004 Fristverlängerung gewährt worden sei. Das Verwaltungsgericht habe außer Acht gelassen, dass die Steuerschulden teilweise auf Schätzungen beruht hätten und daher nicht Gegenstand einer Prognose hätten sein dürfen. Der Widerruf der Reisegewerbekarte sei zudem unverhältnismäßig, da er ungeeignet sei, dem Schutz der Allgemeinheit und der im Betrieb Beschäftigten zu dienen. Er habe bereits seit 2005 keine Beschäftigten mehr. Neben der bescheidenen Witwenrente sei der Erwerb aus dem Gewerbe sein einziges Einkommen für seinen Lebensunterhalt und zur Bestreitung seiner Verbindlichkeiten. Würde ihm das Gewerbe untersagt, entstünde ein weitaus größerer Schaden für die Allgemeinheit.

7 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel zu erstreiten.

8 Zwar rügt der Kläger zu Recht, dass das Verwaltungsgericht für seine Prognoseentscheidung auch auf Tatsachen abgehoben habe, die nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids lagen. Denn für die prognostische Beurteilung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit kommt es maßgeblich auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids an, so dass nachträgliche Veränderungen der Sachlage, insbesondere eine Minderung von Verbindlichkeiten außer Betracht bleiben müssen (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, BVerwGE 65, 1; Beschl. v. 29. Juli 1993 - 1 C 3.92 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2011 - 3 B 247/10 -, juris Rn. 6; st. Rspr.; BayVGH, Beschl. v. 28. August 2013 - 22 ZB 13.1419 -, juris Rn. 18). Etwas anderes gilt nur, wenn ein Widerspruchsbescheid noch nicht ergangen ist, wie dies in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes häufig der Fall ist. Dann kommt es für die Prognoseentscheidung auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an (SächsOVG a. a. O.). Auch unter Außerachtlassung der

weiteren Entwicklungen rechtfertigen die Umstände des vorliegenden Falls aber auch im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung keine positive Prognose. Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass sich der Kläger als unzuverlässig erwiesen hat, und hat die Klage des Klägers daher zutreffend abgewiesen.

- 9 Die Reisegewerbekarte kann nach § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 57 Abs. 1 GewO widerrufen und ein Gewerbe nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen lassen. Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes - Anzeichen einer Besserung erkennbar sind. Steuerrückstände sind nur dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist von Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, BVerwGE 65, 1; Beschl. v. 19. Januar 1994 - 1 B 5.94 -, Beschl. v. 5. März 1997 - 1 B 56.97 - und v. 9. April 1997 - 1 B 81.97 -, jeweils juris; SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2015 - 3 A 363/14 -, juris Rn. 11 ff. m. w. N.). Was die Verletzung von steuerrechtlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten anbelangt, so entspricht es der allgemeinen Rechtsprechung, dass Steuerschulden regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen lassen, da sie ohnehin Ausfluss mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2011 - 3 B 354/10 -, juris Rn. 5 m. w. N.; Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 68 EL, Oktober 2014, § 35 GewO Rn. 49). Von besonderem Gewicht ist dabei die Nichtabführung der treuhändisch für den Staat vereinnahmten, aber nicht an den Staat abgeführten Steuerbeträge wie etwa die Umsatzsteuer (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, GewArch 1982, 301).

10 Davon ausgehend war nach der gesamten Situation des Klägers im Zeitpunkt der Entscheidung der Widerspruchsbehörde die Prognose gerechtfertigt, er werde seinen Betrieb auch in Zukunft nicht ordnungsgemäß führen. Seine Steuerschulden waren sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung erheblich, was aus der Tatsache deutlich wird, dass er dem Finanzamt Leipzig .. zur Tilgung seiner Steuerrückstände in Höhe von 46.797,71 € nur Ratenzahlungen in Höhe von 200,00 € monatlich anbieten konnte, wie aus der Mitteilung des Finanzamts Leipzig .. vom 5. Juli 2006 hervorgeht. Auch belegt die der Mitteilung beigefügte Zusammenstellung, dass der Kläger seine steuerrechtlichen Pflichten über einen langen Zeitraum vernachlässigt hatte. Er war mindestens seit dem Jahr 2001 mit der Abführung von Lohn- und Umsatzsteuer in Verzug geraten, weswegen die Steuerrückstände kontinuierlich anwuchsen. Auf die Frage, ob der Kläger dies selbst verschuldet hatte oder sich die Ursachen - wie etwa die Auswirkungen der Jahrhundertflut oder die schwere Krankheit und der Tod der Ehefrau des Klägers - seinem Einflussbereich entziehen, kommt es nicht an. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit erfordert kein Verschulden des Gewerbetreibenden. Es ist vielmehr belanglos, welche Ursachen zu einer Überschuldung geführt haben. Im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs muss von einem Gewerbetreibenden vielmehr erwartet werden, dass er bei anhaltender wirtschaftlicher Leitungsunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Ursachen seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten seinen Gewerbebetrieb aufgibt (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, GewArch 1982, 294). Entgegen seiner Ansicht musste das Verwaltungsgericht auch nicht im Hinblick auf die Mitteilung des Finanzamts Leipzig .. zum 1. November 2005 davon ausgehen, dass der Kläger seine steuerlichen Versäumnisse zeitnah bereinigen werde. Zwar gingen die Steuerrückstände des Klägers einschließlich von Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten von 79.687,00 € (Stand: 8. September 2005) auf 46.797,71 € (Mitteilung des Finanzamts Leipzig .. vom 12. April 2006) zurück. Jedoch muss sich der Kläger entgegenhalten lassen, dass die Steuerrückstände im Zeitraum zwischen den beiden Mitteilungen des Finanzamts bereits wieder beträchtlich angewachsen waren und dass im Übrigen hierfür nicht in erster Linie Säumnis- und Vollstreckungskosten verantwortlich waren, wie er meint. Denn auch ohne die Berücksichtigung von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten betrug die Steuerschuld zum 12. April 2006 immer noch 34.816,02 €. Demgegenüber weist die Zusammenstellung des Finanzamts Leipzig ..

vom 5. Juli 2006 bereits wieder (reine) Steuerrückstände in Höhe von 40.692,02 € aus. Für eine positive Prognose bestand schon angesichts des erneuten deutlichen Anwachsens der Steuerrückstände somit im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung im Hinblick auf das erwartete Ergebnis ausstehender Steuererklärungen keinerlei Anlass.

11 Ohne Erfolg beruft sich der Kläger im Hinblick auf die Höhe letzterer Steuerrückstände darauf, diese beruhten weiterhin teilweise auf bloßen Schätzungen und seien nicht Steuern gleichzusetzen, die im Nachhinein festgesetzt würden. Steuerrückstände, die zur Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit führen können, sind solche nicht gezahlten Steuern, die der Steuerschuldner von Rechts wegen bereits hätte zahlen müssen. Auf die materielle Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewerberechtlich grundsätzlich ebenso wenig an wie auf deren Bestandskraft oder z. B. darauf, ob die in einem Steuerbescheid festgesetzte Steuer lediglich nach § 162 AO 1977 geschätzt worden ist (BVerwG, Beschl. v. 25. Oktober 1996 - 1 B 214.96 -, juris; Beschl. v. 5. März 1997 - 1 B 56.97 -, juris; Beschl. v. 12. März 1997 - 1 B 72.97 - juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 21. Oktober 2014 - 3 B 77/14 -, juris Rn. 9). Etwas anderes gilt nur, wenn die Vollziehung eines Steuerbescheides nach § 361 AO 1977 oder § 69 FGO ausgesetzt ist. Dann darf die Nichtzahlung der festgesetzten Steuer im gewerberechtlichen Untersagungsverfahren nicht berücksichtigt werden (BVerwG, Beschl. v. 30. September 1998 - 1 B 100.98 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 21. Oktober 2014 a. a. O.). Das Finanzamt hatte dem Kläger im November 2005 für die Abgabe seiner Steuererklärung 2004 lediglich eine Fristverlängerung gewährt. Dass seine Steuerschuld ausgesetzt worden wäre, ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgetragen worden.

12 Soweit sich das Zulassungsvorbringen damit befasst, dass das Verwaltungsgericht seine negative Zuverlässigkeitsprognose aus der Verletzung steuerrechtlicher Pflichten gefolgert hat, handelt es sich im Übrigen weitestgehend um die Wiederholung von erstinstanzlichem Vorbringen. Allein die Wiederholung dieser Gründe reicht nicht aus, die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zur Unzuverlässigkeit des Klägers ernstlich in Zweifel zu ziehen. Zur Begründung ernstlicher Zweifel muss sich der Antragsteller im Zulassungsverfahren mit den Argumenten, die das

Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und im Einzelnen aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. April 2014 - 3 A 427/12 -, juris; Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht.

- 13 Auch soweit der Kläger des Weiteren einwendet, das Verwaltungsgericht habe die rechtlichen Auswirkungen der Sperrwirkung des § 12 GewO auf den noch nicht bestandskräftigen Bescheid im Hinblick auf das vom Amtsgericht Leipzig mit Beschluss vom 9. September 2011 - 405 IN 1845/11 - eröffnete Insolvenzverfahren über sein Vermögen verkannt, rechtfertigt dies nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel. Die Tatsachen, so der Kläger, die angeblich auf seine Unzuverlässigkeit schließen ließen, lägen zeitlich allesamt vor der Erklärung des Insolvenzverwalters vom 22. November 2011 zur Freigabe des Vermögens aus seiner selbständigen Tätigkeit gemäß § 35 Abs. 2 InsO. Die Sach- und Rechtslage habe sich mit Einleitung dieses neuerlichen Insolvenzverfahrens, das noch nicht abgeschlossen sei, geändert. Dieses führe dazu, dass der angefochtene Bescheid nicht mehr hätte erlassen werden dürfen. Die Versagungsgründe lebten - so sie denn tatsächlich vorlägen - nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Fall der Gewährung der dort beantragten Restschuldbefreiung nicht mehr auf. Der Kläger hätte nunmehr einen Anspruch auf Widerruf oder Abänderung des Widerrufs- und Untersagungsbescheids. Der Entscheidung der Beklagten würde der Tatsachenkern entzogen.
- 14 Auch mit diesem Vorbringen wird kein ernstlicher Zweifel geltend gemacht.
- 15 Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, finden nach § 12 Satz 1 GewO während eines Insolvenzverfahrens, während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet sind, und während der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 InsO) keine Anwendung in bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde. Dies gilt nach § 12 Satz 2 GewO nicht für eine

nach § 35 Absatz 2 Satz 1 InsO freigegebene selbstständige Tätigkeit des Gewerbetreibenden, wenn dessen Unzuverlässigkeit mit Tatsachen begründet wird, die nach der Freigabe eingetreten sind. Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können (§ 35 Abs. 2 Satz 1 InsO).

16 Hier kann dahinstehen, ob die Unzuverlässigkeit des Klägers ausschließlich auf ungeordnete Vermögensverhältnisse i. S. v. § 12 Satz 1 GewO zurückzuführen ist, was Voraussetzung für die Sperrwirkung des § 12 Satz 1 GewO wäre. Ebenso bedarf keiner Entscheidung, ob eine Sperrwirkung hier angesichts der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters vom 22. November 2011 nach § 12 Satz 2 GewO i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO ausgeschlossen ist, was das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil wohl angenommen hat. Das Verwaltungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass sich das Insolvenzverfahren nicht auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen gewerbeaufsichtsrechtlichen Widerrufs- und Untersagungsverfügungen auswirkt und damit einer Entscheidung nicht im Wege stand.

17 In der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, besteht Einigkeit, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zur Rechtswidrigkeit der Gewerbeuntersagung führt und im Übrigen auch eine gerichtliche Entscheidung nicht hindert. Aus § 12 Satz 1 GewO folgt, dass während eines bereits laufenden Insolvenzverfahrens keine gewerberechtliche Widerrufs-, Rücknahme- oder Untersagungsentscheidung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erlassen oder - im Fall einer bereits erlassenen solchen Verfügung - keine Maßnahme zur ihrer Vollziehung getroffen werden darf (OVG NRW, Beschl. v. 12. April 2011 - 4 A 1449/08 -, juris Rn. 41, 44, 50; HessVGH, Urt. v. 21. November 2002, GewArch 2004, 162 f.; BayVGH, Beschl. v. 27. Januar 2014 - 22 BV 13.260 -, juris m. w. N.; vgl. im Übrigen zum Meinungsstand: Marcks, in: Landmann/Rohmer, a. a. O. § 12 Rn. 15 f.).

- 18 § 12 Satz 1 GewO trifft jedoch keine Aussagen darüber, welche prozessrechtlichen Folgen sich aus einem Insolvenzverfahren für ein Gerichtsverfahren ergeben, das ein Gewerbeuntersagungsverfahren betrifft. Vielmehr verbleibt es insoweit bei § 173 VwGO i. V. m. § 240 Satz 1 ZPO, wonach das Verfahren im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei unterbrochen wird, sofern es die Insolvenzmasse betrifft. Die Gewerbeuntersagung oder der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis stellt jedoch keine Regelung dar, die sich auf Vermögenswerte des Gewerbetreibenden bezieht. Sie knüpft vielmehr an in seiner Person liegende Unzuverlässigkeitsgründe an und entzieht ihm deswegen die Befugnis, bestimmten beruflichen Tätigkeiten nachzugehen. Wird während des gerichtlichen Verfahrens, das eine gewerberechtliche Untersagungsverfügung zum Gegenstand hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet, so führt dies folglich nicht zu einer Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens (BayVGH, Beschl. v. 16. August 2012 - 22 ZB 12.949 -, juris Rn. 6). Das Verwaltungsgericht war daher auch nicht gehindert, in der Sache zu entscheiden.
- 19 Im Hinblick auf § 12 GewO steht derzeit die revisionsrechtliche Klärung der Frage an, ob diese Vorschrift einer gewerberechtlichen Untersagung entgegensteht, wenn ein Insolvenzverfahren innerhalb offener Rechtsbehelfsfrist gegenüber der Untersagung oder innerhalb der Abwicklungsfrist eröffnet wird. Zu ihrer Klärung ist ein Revisionsverfahren gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Urt. v. 27. Januar 2014 - 22 BV 13.260 -, juris) vor dem Bundesverwaltungsgericht (- 8 C 6.14 -) anhängig, das noch nicht entschieden ist. Das Insolvenzverfahren gegen den Kläger ist jedoch nicht innerhalb offener Rechtsbehelfsfrist, sondern während des erstinstanzlichen Verfahrens eingeleitet worden. Auch hat er nicht dargelegt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb einer ihm zugestanden Abwicklungsfrist erfolgt sei. Daher besteht kein Anlass, den Ausgang des Revisionsverfahrens abzuwarten oder die Berufung im Hinblick darauf wegen ernstlicher Zweifel zuzulassen.
- 20 3. Der Zulassungsantrag bleibt auch ohne Erfolg, soweit ihn der Kläger auf den Zulassungsgrund besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache stützt (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

- 21 Besondere rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191 [194]; st. Rspr.). Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Tatsachen- oder Rechtsfragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind.
- 22 Der Kläger begründet die besondere Schwierigkeit der Rechtssache damit, dass sich das Verwaltungsgericht nicht mit der Rechtsfrage einer Sperrwirkung und auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen gewerberechtlichen Verfügungen auseinandergesetzt habe. Aufgrund des Zusammenspiels von Gewerberecht und Insolvenzrecht erweise sich die Rechtssache als besonders schwierig, zumal sie in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt sei.
- 23 Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass das Verwaltungsgericht die Frage der Reichweite der Sperrwirkung des § 12 Satz 1 GewO nicht erörtert hat, weil es wohl davon ausgegangen ist, dass die Sperrwirkung mit Blick jedenfalls auf die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters nach § 12 Satz 2 GewO ausgeschlossen war. Eine besondere Schwierigkeit der Rechtssache ist in Bezug auf diese Frage hier jedoch deswegen zu verneinen, weil - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu 2. ergibt - in der obergerichtlichen Rechtsprechung weitgehend Einigkeit besteht, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zur Rechtswidrigkeit der Gewerbeuntersagung führt und im Übrigen auch eine gerichtliche Entscheidung nicht hindert.
- 24 4. Die Berufung ist schließlich auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf (Kopp/Schenke, a. a. O., § 124 Rn. 10).

- 25 Die vom Kläger als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfene Frage, „welche Auswirkungen die Freigabe des Vermögens aus selbstständiger Tätigkeit aus der Insolvenzmasse für die Untersagung dieses Gewerbes hat“, würde sich jedoch in einem Berufungsverfahren - wie sich aus den Ausführungen zu 2. ergibt - nicht stellen. Auf die Frage der Auswirkungen der Freigabe käme es nicht an, weil die Einleitung eines Insolvenzverfahrens während des gerichtlichen Verfahrens nicht dazu führt, dass die Untersagung des Gewerbes rechtswidrig wird oder das gerichtliche Verfahren auszusetzen ist.
- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 27 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*